

Behörde

PLZ, Ort	Bescheid-Datum
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	Ihr Antrag vom

**Allgemeiner Wohnberechtigungsschein
nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
für Haushalte im Rahmen der allgemeinen
Sozialmietwohnraumförderung
berechtigt zum Bezug einer Wohnung in
Baden-Württemberg**

Antragsteller/in

Familienname		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

Sehr geehrte/r Frau Herr

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen bescheinigt, dass Sie und die zu Ihrem Haushalt gehörenden nachfolgend genannten Personen:

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

die Einkommensgrenze

des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz/§ 25 II. Wohnungsbaugesetz

einhalten. 1) + % einhalten 2) nicht einhalten

der Landeswohnraumförderungsprogramme ab 2009

einhalten. 3) nicht einhalten 3)

Informationen für den/die Verfügungsberechtigte/n-Vermieter/in:

- 1.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung mit nicht erhöhter Einkommensgrenze.
- 2.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung, wenn die nach der jeweiligen Förderzusage maßgebliche erhöhte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
- 3.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer nach der allgemeinen Sozialmietwohnraumförderung ab 2009 geförderten Wohnung.



Sie sind berechtigt zum Bezug einer Wohnung der

a) Förderjahrgänge bis einschließlich 2008

mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnräumen.

Bei einer betreuten Seniorenmietwohnung ist die Überlassung einer Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnraum/-räume zulässig.

b) Förderjahrgänge ab 2009

mit einer Wohnfläche von bis zu m² mit bis zu Anzahl Wohnräumen, für die Nutzung durch Anzahl Person/en.

Eine Überschreitung der genannten Wohnflächen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Wird eine Wohnung bezogen, die barrierefrei nach der jeweils geltenden DIN ist, ohne zugleich rollstuhlgerecht zu sein, erhöht sich die unter a) und b) genannte Wohnfläche bei gleich bleibender Anzahl von Wohnräumen um 15 m²; dies gilt nicht für Seniorenmietwohnungen.

Zusätzlich sind Sie zum Bezug einer geförderten Wohnung berechtigt, die dem besonderen Personenkreis vorbehalten ist.

Personenkreis

Datum (TT.MM.JJJJ)

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zum Übergabe an den/die Vermieter/in der geförderten Wohnung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Verteiler: **1. Ausfertigung für Antragsteller/in**

2. Ausfertigung für Vermieter/in

3. Ausfertigung für Vermieter/in zur Rückgabe an zuständige Stelle

4. Aktenausfertigung

Behörde

PLZ, Ort	Bescheid-Datum
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	Ihr Antrag vom

**Allgemeiner Wohnberechtigungsschein
nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
für Haushalte im Rahmen der allgemeinen
Sozialmietwohnraumförderung
berechtigt
zum Bezug einer Wohnung in Baden-Württemberg**

Antragsteller/in

Familienname		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

Sehr geehrte/r Frau Herr

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen bescheinigt, dass Sie (und die zu Ihrem Haushalt gehörenden nachfolgend genannten Personen):

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

die Einkommensgrenze

des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz/§ 25 II. Wohnungsbaugesetz

einhalten. 1) + % einhalten 2) nicht einhalten

der Landeswohnraumförderungsprogramme ab 2009

einhalten. 3) nicht einhalten 3)

Informationen für den/die Verfügungsberechtigte/n-Vermieter/in:

- 1.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung mit nicht erhöhter Einkommensgrenze.
- 2.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung, wenn die nach der jeweiligen Förderzusage maßgebliche erhöhte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
- 3.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer nach der allgemeinen Sozialmietwohnraumförderung ab 2009 geförderten Wohnung.

Sie sind berechtigt zum Bezug einer Wohnung der

a) Förderjahrgänge bis einschließlich 2008

mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnräumen.

Bei einer betreuten Seniorenmietwohnung ist die Überlassung einer Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnraum/-räume zulässig.

b) Förderjahrgänge ab 2009

mit einer Wohnfläche von bis zu m² mit bis zu Anzahl Wohnräumen, für die Nutzung durch Anzahl Person/en.

Eine Überschreitung der genannten Wohnflächen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Wird eine Wohnung bezogen, die barrierefrei nach der jeweils geltenden DIN ist, ohne zugleich rollstuhlgerecht zu sein, erhöht sich die unter a) und b) genannte Wohnfläche bei gleich bleibender Anzahl von Wohnräumen um 15 m²; dies gilt nicht für Seniorenmietwohnungen.

Zusätzlich sind Sie zum Bezug einer geförderten Wohnung berechtigt, die dem besonderen Personenkreis vorbehalten ist.

Personenkreis

Datum (TT.MM.JJJJ)

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zum Übergabe an den/die Vermieter/in der geförderten Wohnung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Verteiler: 1. Ausfertigung für Antragsteller/in

2. Ausfertigung für Vermieter/in

3. Ausfertigung für Vermieter/in zur Rückgabe an zuständige Stelle

4. Aktenausfertigung

Behörde

PLZ, Ort	Bescheid-Datum
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	Ihr Antrag vom

**Allgemeiner Wohnberechtigungsschein
nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
für Haushalte im Rahmen der allgemeinen
Sozialmietwohnraumförderung
berechtigt
zum Bezug einer Wohnung in Baden-Württemberg**

Antragsteller/in

Familienname		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

Sehr geehrte/r Frau Herr

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen bescheinigt, dass Sie (und die zu Ihrem Haushalt gehörenden nachfolgend genannten Personen):

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

die Einkommensgrenze

des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz/§ 25 II. Wohnungsbaugesetz

einhalten. 1) + % einhalten 2) nicht einhalten

der Landeswohnraumförderungsprogramme ab 2009

einhalten. 3) nicht einhalten 3)

Informationen für den/die Verfügungsberechtigte/n-Vermieter/in:

- 1.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung mit nicht erhöhter Einkommensgrenze.
- 2.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung, wenn die nach der jeweiligen Förderzusage maßgebliche erhöhte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
- 3.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer nach der allgemeinen Sozialmietwohnraumförderung ab 2009 geförderten Wohnung.

Sie sind berechtigt zum Bezug einer Wohnung der

a) Förderjahrgänge bis einschließlich 2008

mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnräumen.

Bei einer betreuten Seniorenmietwohnung ist die Überlassung einer Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnraum/-räume zulässig.

b) Förderjahrgänge ab 2009

mit einer Wohnfläche von bis zu m² mit bis zu Anzahl Wohnräumen, für die Nutzung durch Anzahl Person/en.

Eine Überschreitung der genannten Wohnflächen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Wird eine Wohnung bezogen, die barrierefrei nach der jeweils geltenden DIN ist, ohne zugleich rollstuhlgerecht zu sein, erhöht sich die unter a) und b) genannte Wohnfläche bei gleich bleibender Anzahl von Wohnräumen um 15 m²; dies gilt nicht für Seniorenmietwohnungen.

Zusätzlich sind Sie zum Bezug einer geförderten Wohnung berechtigt, die dem besonderen Personenkreis vorbehalten ist.

Personenkreis

Datum (TT.MM.JJJJ)

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zum Übergabe an den/die Vermieter/in der geförderten Wohnung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Verteiler: 1. Ausfertigung für Antragsteller/in
2. Ausfertigung für Vermieter/in
3. Ausfertigung für Vermieter/in zur Rückgabe an zuständige Stelle
4. Aktenausfertigung

Mitteilung des Vermieters/der Vermieterin zur Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 15 Absatz 5 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

--

Datum der Gebrauchs- überlassung	
-------------------------------------	--

1. Vermieter/in

Name der juristischen Person / Personengesellschaft	Name/Ansprechpartner/in bei jur. Personen	Vorname	
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Wohnung

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Stockwerk und Lage oder Nummer der Wohnung		Anzahl Wohnräume:		Wohnfläche: m ²
Vormieter/in (Angabe freiwillig)				

3. Bewilligungsbescheid

Bewilligungsbehörde	Aktenzeichen	Bescheiddatum
---------------------	--------------	---------------

Die oben bezeichnete Wohnung habe/n ich/wir dem/der in dem beigefügten Wohnberechtigungsschein benannten Wohnungssuchenden und der/den nachfolgend genannten Person/en zum Gebrauch überlassen:

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift Vermieter/in	Anlagen
------------	---------------------------	---------

Behörde

PLZ, Ort	Bescheid-Datum
Sachbearbeiter/in	Zimmernummer
Telefon (Durchwahl)	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen (bitte immer angeben!)	Ihr Antrag vom

**Allgemeiner Wohnberechtigungsschein
nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)
für Haushalte im Rahmen der allgemeinen
Sozialmietwohnraumförderung
berechtigt
zum Bezug einer Wohnung in Baden-Württemberg**

Antragsteller/in

Familienname		Vorname		Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	

Sehr geehrte/r Frau Herr

auf Ihren oben genannten Antrag wird Ihnen bescheinigt, dass Sie (und die zu Ihrem Haushalt gehörenden nachfolgend genannten Personen):

Lfd.Nr.	Familienname	Vorname	Geburtsdatum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			

die Einkommensgrenze

des § 9 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz/§ 25 II. Wohnungsbaugesetz

einhalten. 1) + % einhalten 2) nicht einhalten

der Landeswohnraumförderungsprogramme ab 2009

einhalten. 3) nicht einhalten 3)

Informationen für den/die Verfügungsberechtigte/n-Vermieter/in:

- 1.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung mit nicht erhöhter Einkommensgrenze.
- 2.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer geförderten Wohnung, wenn die nach der jeweiligen Förderzusage maßgebliche erhöhte Einkommensgrenze nicht überschritten wird.
- 3.) Die Einhaltung dieser Einkommensgrenze berechtigt zum Bezug einer nach der allgemeinen Sozialmietwohnraumförderung ab 2009 geförderten Wohnung.

Sie sind berechtigt zum Bezug einer Wohnung der

a) Förderjahrgänge bis einschließlich 2008

mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnräumen.

Bei einer betreuten Seniorenmietwohnung ist die Überlassung einer Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu m² oder Anzahl Wohnraum/-räume zulässig.

b) Förderjahrgänge ab 2009

mit einer Wohnfläche von bis zu m² mit bis zu Anzahl Wohnräumen, für die Nutzung durch Anzahl Person/en.

Eine Überschreitung der genannten Wohnflächen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Wird eine Wohnung bezogen, die barrierefrei nach der jeweils geltenden DIN ist, ohne zugleich rollstuhlgerecht zu sein, erhöht sich die unter a) und b) genannte Wohnfläche bei gleich bleibender Anzahl von Wohnräumen um 15 m²; dies gilt nicht für Seniorenmietwohnungen.

Zusätzlich sind Sie zum Bezug einer geförderten Wohnung berechtigt, die dem besonderen Personenkreis vorbehalten ist.

Personenkreis

Datum (TT.MM.JJJJ)

Diese Bescheinigung gilt bis zum

Die beiliegenden Mehrfertigungen sind zum Übergabe an den/die Vermieter/in der geförderten Wohnung bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift

Verteiler: 1. Ausfertigung für Antragsteller/in
2. Ausfertigung für Vermieter/in
3. Ausfertigung für Vermieter/in zur Rückgabe an zuständige Stelle
4. Aktenausfertigung

Einverständniserklärung für die Erhebung und Verarbeitung von Daten nach der Datenschutzgrundverordnung

Zur Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen die Erhebung und Verarbeitung aller notwendigen personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich insbesondere um Name, Anschrift, Kontaktdaten sowie sonstige notwendige Angaben. Diese Daten werden auf dem Server der zuständigen Stelle gespeichert und können nur von berechtigten Personen eingesehen werden.

Für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten haben wir alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen, um ein hohes Schutzniveau zu schaffen. Wir halten uns dabei strikt an die Datenschutzgesetze und die sonstigen datenschutzrelevanten Vorschriften. Ihre Daten werden ausschließlich über sichere Kommunikationswege an die zuständige Stelle übergeben.

Darüber hinaus ist für jede weitere Datenerhebung die Zustimmung des Nutzers erforderlich. Eine automatische Löschung erfolgt nach 180 Tagen, insofern entsprechende Daten nicht weiter benötigt werden. In Fällen mit einer gebührenpflichtigen Verarbeitung kann es vorkommen, dass zur Abwicklung der Bezahlung Ihre bezahlrelevanten Daten an den ePayment-Provider übermittelt werden.

Rechte der betroffenen Person: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Weiterhin können erhobene Daten bei Bedarf korrigiert, gelöscht oder deren Erhebung eingeschränkt werden.